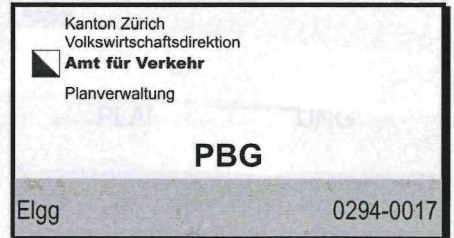


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 17. Juli 1958**



2572. Baulinien. Mit Eingabe vom 23. Juni 1958 beantragte der Gemeinderat Elgg um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Mai 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bergstrasse zwischen SBB-Ueberführung und Rebweg, an der Hertenstrasse zwischen Bergstrasse und Römerweg sowie am Rebweg zwischen Berg- und Hertenstrasse in Elgg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Juni 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 20. Juni 1958 keine Rekurse ein.

Die Zunahme der Bautätigkeit im Gebiet nördlich der SBB-Linie beziehungsweise die Notwendigkeit der Verbesserung der dortigen Gemeindestrassen veranlassten den Gemeinderat zur Baulinienfestsetzung. Die Baulinienabstände betragen an der Bergstrasse 19 m und 20 m, an der Hertenstrasse 19 m und am Rebweg 16 m. Diese Abmessungen sind der Verkehrsbedeutung der Strassen angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 23. Mai 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bergstrasse zwischen SBB-Ueberführung und Rebweg, an der Hertenstrasse zwischen Bergstrasse und Römerweg sowie am Rebweg zwischen Berg- und Hertenstrasse in Elgg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg, unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 17. Juli 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.